

## A-1 Auftrag und Planungsablauf

### A-1.1 Auftrag

Der kantonale Richtplan ist das Führungsinstrument des Kantons für die Steuerung und Koordination der langfristigen räumlichen Entwicklung. Er stellt die Abstimmung mit den Sachplänen des Bundes und den Richtplänen der Nachbarkantone sicher.

Der kantonale Richtplan legt die künftige Besiedlung und Nutzung des Kantons in den Grundzügen fest. Die Gemeinden und die Regionalplanungsorganisationen sind doppelt eingebunden: Einerseits sind sie für die räumliche Entwicklung mitverantwortlich, andererseits erhalten sie planerische Vorgaben.

Der kantonale Richtplan ist eine Momentaufnahme, welche sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen stützt, die räumliche Auswirkungen haben. Mit dem Richtplan werden diese koordiniert, aufeinander abgestimmt und Prioritäten gesetzt. Die Festlegungen erfolgen für einen Planungshorizont von 15 bis 25 Jahren.

Der kantonale Richtplan ist regelmässig zu überprüfen und neuen Aufgaben und besseren Lösungen anzupassen. Er wird in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Das Bau- und Justizdepartement – unter Federführung des Amts für Raumplanung – ist beauftragt, den kantonalen Richtplan zu erarbeiten. Die Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, vom Regierungsrat gefasst (§ 57 Planungs- und Baugesetz PBG; BGS 711.1).

#### **Instrumente der Raumplanung**

Art	Inhalt	Zuständigkeit	Verbindlichkeit
Konzepte und Sachpläne	Nationale Sachbereiche	Bund	behördenverbindlich
Kantonaler Richtplan	Kantonale Sachbereiche	Kanton	behördenverbindlich
Kommunaler Nutzungsplan	Kommunale Sachbereiche	Gemeinde	grundeigentümerverbindlich
Kantonaler Nutzungsplan	Kantonale Sachbereiche	Kanton	grundeigentümerverbindlich

## A-1.2 Planungsablauf

Der Kantonsrat nahm im Jahr 2008 Kenntnis vom Stand der kantonalen Richtplanung. Gleichzeitig beauftragte er den Regierungsrat, den Richtplan 2000 gesamthaft zu überprüfen (KRB Nr. SGB 158/2008 vom 20. Januar 2009). In der Folge erarbeitete das Bau- und Justizdepartement (BJD) das Raumkonzept Kanton Solothurn 2010 (RK-SO 2010).

Im Jahre 2012 nahm der Regierungsrat das überarbeitete RK-SO bzw. die Strategie der Raumentwicklung (06/2012) zur Kenntnis und legte die Leitsätze, Grundsätze und Handlungsstrategien als Grundlage für den kommenden Richtplan fest (RRB Nr. 2012/1522 vom 3. Juli 2012). Das RK-SO löst das Strukturkonzept '94 ab und wird in den kantonalen Richtplan aufgenommen (Teil B). Es bildet die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons ab. Im gleichen Jahr beschloss der Regierungsrat Botschaft und Entwurf zum kantonalen Richtplan (Entwurf vom November 2012) an den Kantonsrat (RRB Nr. 2012/2448 vom 11. Dezember 2012). Gleichzeitig beauftragte er das BJD, bei den Einwohnergemeinden, den Regionalplanungsorganisationen sowie den Nachbarkantonen und dem Bund eine Vernehmlassung durchzuführen. Der Kantonsrat beriet am 7. Mai 2013 den kantonalen Richtplan und nahm davon Kenntnis (KRB Nr. SGB 195/2012).

Am 1. Mai 2014 trat die revidierte Raumplanungsgesetzgebung in Kraft. Dabei wurden auch die bundesrechtlichen Anforderungen an die kantonalen Richtpläne präzisiert. Dies führte dazu, dass das BJD einerseits eine kantonale Siedlungsstrategie entwickelte und andererseits an den Kapiteln S-1.1 Grösse des Siedlungsgebiets und S-1.2 Bauzonen umfangreiche Änderungen vornahm. Das BJD gab die Dokumente in eine erneute Anhörung bei den Gemeinden, den Regionalplanungsorganisationen und den Nachbarkantonen und unterbreitete sie auch dem Kantonsrat zur Kenntnis (RRB Nr. 2014/2195 vom 16. Dezember 2014 bzw. KRB Nr. SGB 195/2014 vom 10. März 2015).

Gestützt auf die Anhörungen bei den Gemeinden, Regionalplanungsorganisationen, Nachbarkantonen und die Beratung im Kantonsrat überarbeitete das BJD den Entwurf des kantonalen Richtplans. Am 30. Juni 2015 nahm der Regierungsrat vom überarbeiteten Entwurf 06/2015 des kantonalen Richtplans Kenntnis und beauftragte das BJD, diesen öffentlich aufzulegen (RRB Nr. 2015/1081). Während der öffentlichen Auflage vom 3. August bis 30. Oktober 2015 äusserten sich 67 Gemeinden, 13 Firmen, 6 Regionalplanungsorganisationen, 21 Vereine/Verbände, 4 Politische Parteien, 124 Privatpersonen und alle 5 Nachbarkantone zum Richtplangentwurf. Gesamthaft wurden über 1 600 Anträge gestellt. Das BJD wertete die Einwendungen aus und nahm zu den Anträgen Stellung. Der Einwendungsbericht wurde am 24. November 2016 allen Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die einen Antrag gestellt hatten, zugestellt. Darauf reichten 18 Gemeinden und Regionalplanungsorganisationen eine Beschwerde ein. Das BJD führte mit allen Beschwerdeführern eine Verhandlung durch, die mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden konnte.

Parallel zur öffentlichen Auflage reichte das BJD die Unterlagen ein zweites Mal dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung ein. Die Vorprüfungsergebnisse flossen ebenfalls in die Überarbeitung der Richtplaninhalte ein.

Der Regierungsrat beschloss den kantonalen Richtplan (Version 08/2017) am 12. September 2017 (RRB Nr. 2017/1557). Damit wurde er für die kommunalen und kantonalen Behörden verbindlich. Der Bundesrat genehmigte ihn am 24. Oktober 2018 (BBI 2018 7734).